

AMTSBLATT

DER BUNDESSTADT BONN

41. Jahrgang

20. Mai 2009

Nummer 19

Inhalt	Seite
Bekanntmachung der Versteigerung von gepfändeten Gegenständen	165
- Kraftfahrzeug	
Versteigerung von Fundsachen des Fundbüros der Stadt Bonn	166
Widmung einer Verkehrsfläche im Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Godesberg-Nord	166
- Mathonetstraße	
Widmung einer Verkehrsfläche im Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Holzlar	166
- Krokusweg	
Widmung einer Verkehrsfläche im Stadtbezirk Hardtberg, Ortsteil Duisdorf	167
- In der Dehlen	
Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung	167
- Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Lannesdorf	
Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung	168
- Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Gronau	
- Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Mehlem	
Planfeststellung für die Verlagerung der Straßenbahngleise in Mittellage	168

auf der Hausdorffstraße zwischen Bergstraße und Quirinusplatz sowie Haltestellenumbau der Straßenbahnhaltestellen „Hindenburgplatz“ und „Quirinusplatz“ in Bonn	
Änderung des Flächennutzungsplanes der Bundesstadt Bonn im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Buschdorf	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	169
- Zustellung von Bußgeldbescheiden	
Wahlbekanntmachung über die am 7. Juni 2009 in der Bundesrepublik Deutschland stattfindende Wahl zum Europäischen Parlament.	170
Bekanntmachung über die Bildung von Briefwahlvorständen zur Feststellung der Wahlergebnisse der Briefwahl bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 7. Juni 2009 in der Bundesstadt Bonn	171

Bekanntmachung der Versteigerung von gepfändeten Gegenständen

Die Bundesstadt Bonn, die Oberbürgermeisterin, die Stadtkasse Bonn als Vollstreckungsbehörde versteigert im Rahmen einer öffentlichen Internet-Versteigerung unter der Internetadresse

www.zoll-auktion.de

gegen Höchstgebot folgendes Fahrzeug:

Skoda Octavia, Erstzulassung 26.02.1998, KM-Stand ist nicht bekannt.

Die Versteigerung beginnt am 14.05.2009 und endet am 25.05.2009.

Versteigerung von Fundsachen des Fundbüros der Stadt Bonn

Am Dienstag, dem **16. Juni 2009** werden **ab 8.30 Uhr** im Versteigerungssaal des Stadthauses, Berliner Platz 2, Parkdeck 1, Aufzugsgruppe 2, 53111 Bonn, meistbietend gegen sofortige Barzahlung folgende Fundsachen versteigert:

ca. 50 Fahrräder
diverse Elektrogeräte
Stock- und Taschenschirme,
Handschuhe,
Bekleidung, Schuhe,
Brillen, Rucksäcke,
Einkaufstaschen, Schultaschen,
Geldbörsen, Briefmappen,
Uhren, Schmuck,
und sonstige Gebrauchsgegenstände

Das Fundbüro Bonn bleibt an diesem Tag geschlossen.

Bonn, den 11. Mai . 2009

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag

gez. Schubert
Sachgebietsleiter

Widmung einer Verkehrsfläche

Die folgende Verkehrsfläche im Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Godesberg-Nord, wird gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Straßen- und Wegegesetzes NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NW S. 1028 ff) als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen, dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

„Mathonetstraße“ im Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Godesberg-Nord.

Dabei erstreckt sich die Widmung der Straße bei dem auf der Anlage 1 mit



gekennzeichnetem Flurstück Gemarkung Godesberg, Flur 10, Nr. 2120 tlw. auf alle Arten des öffentlichen Verkehrs,

und bei dem auf der Anlage 1 mit



gekennzeichnetem Flurstück Gemarkung Godesberg, Flur 10, Nr. 1892 auf den Fußgängerverkehr.

Die o.g. Widmung gilt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn als bekannt gegeben.

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei

dem Verwaltungsgericht Köln in 50667 Köln, Appellhofplatz, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Der Klage sollen zwei weitere Ausfertigungen beigelegt werden.

Es besteht die Möglichkeit, sich vorab beim Liegenschaftsamt, Stadthaus, Etage 4 C, Berliner Platz 2, 53103 Bonn, Telefonnummer 77 2615, clemens.juessen@bonn.de über das Widmungsverfahren zu informieren. Die Klagefrist wird dadurch allerdings nicht verändert.

Bonn, den 07.05.2009

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag

gez. Christoph Bartscher
Abteilungsleiter

Widmung einer Verkehrsfläche

Die folgende Verkehrsfläche im Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Holzlar, wird gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Straßen- und Wegegesetzes NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NW S. 1028 ff) als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen, dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

„Krokusweg“ im Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Holzlar.

Dabei erstreckt sich die Widmung der Straße bei dem auf der Anlage 2 mit



gekennzeichnetem Flurstück Gemarkung Holzlar, Flur 2, Nr. 2146 auf alle Arten des öffentlichen Verkehrs, beschränkt auf den Benutzerkreis Anlieger.

Die o.g. Widmung gilt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn als bekannt gegeben.

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln in 50667 Köln, Appellhofplatz, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Der Klage sollen zwei weitere Ausfertigungen beigelegt werden.

Es besteht die Möglichkeit, sich vorab beim Liegenschaftsamt, Stadthaus, Etage 4 C, Berliner Platz 2, 53103 Bonn, Telefonnummer 77 2615, clemens.juessen@bonn.de über das Widmungsverfahren zu informieren. Die Klagefrist wird dadurch allerdings nicht verändert.

Bonn, den 08.05.2009

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag

gez. Christoph Bartscher
Abteilungsleiter

Widmung einer Verkehrsfläche

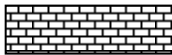
Die folgende Verkehrsfläche im Stadtbezirk Hardtberg, Ortsteil Duisdorf, wird gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Straßen- und Wegegesetzes NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NW S. 1028 ff) als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen, dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

„In der Dehlen“ im Stadtbezirk Hardtberg, Ortsteil Duisdorf

Dabei erstreckt sich die Widmung der Straße bei den auf der Anlage 3 mit



gekennzeichneten Flurstücken Gemarkung Duisdorf, Flur 14, Nrn. 775 tlw., 778, 869 tlw., 871, 872, 873 auf alle Arten des öffentlichen Verkehrs und bei den auf der Anlage 3 mit



gekennzeichneten Flurstücken Gemarkung Duisdorf, Flur 14, Nrn. 887 tlw., 888, 890 tlw. und 891 auf den Fußgänger- und Radfahrverkehr.

Die o.g. Widmung gilt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn als bekannt gegeben.

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln in 50667 Köln, Appellhofplatz, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Der Klage sollen zwei weitere Ausfertigungen beigelegt werden.

Es besteht die Möglichkeit, sich vorab beim Liegenschaftsamt, Stadthaus, Etage 4 C, Berliner Platz 2, 53103 Bonn, Telefonnummer 77 2615, clemens.juessen@bonn.de über das Widmungsverfahren zu informieren. Die Klagefrist wird dadurch allerdings nicht verändert.

Bonn, den 12.05.2009

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag

gez. Christoph Bartscher
Abteilungsleiter

BUNDESSTADT BONN
Die Oberbürgermeisterin

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Aufstellung und öffentliche Auslegung von Bebauungsplänen

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 07.05.2009 folgendes beschlossen:

1. Aufstellung und öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8315-26 („Gewerbegebiet Pennenfeld – Drachenburgstraße“) im

Stadtbezirk Bad Godesberg , Ortsteil Lannesdorf,

zwischen Pennefeldsweg, Galileistraße, Drachenburgstraße und Mallwitzstraße

Die Bebauungsplanänderung wird im vereinfachten Verfahren ohne Umweltprüfung aufgestellt.

2. Aufstellung und öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 8315-31 („Gewerbegebiet Pennenfeld – Drachenburgstraße“) im

Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Lannesdorf,

zwischen Drachenburgstraße, Bundesbahnstrecke Köln-Koblenz, Im Gries und Floßweg

Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren ohne Umweltprüfung aufgestellt.

Die öffentliche Auslegung der Pläne und der dazugehörenden Begründungen erfolgt

- im **Kataster- und Vermessungsamt**, Bonn, Stadthaus, Berliner Platz 2, Aufzug 2, Etage 7C
- vom **28.05.2009** bis einschließlich **29.06.2009** (Montag und Donnerstag von 8.00 - 18.00 Uhr sowie Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8.00 - 13.00 Uhr)

Hinweis:

Zur Information hängen verkleinerte Farbkopien der Pläne auch während der Öffnungszeiten in der zuständigen Bezirksverwaltungsstelle Bad Godesberg aus.

Äußerungen bzw. Stellungnahmen können gemäß § 13a Abs.3 bzw. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungspläne unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag, der nach dem Inkrafttreten der Bebauungspläne gestellt werden könnte) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bürgerbeteiligung im Internet unter:
www.bonn.de

Bonn, den 11.05.2009

In Vertretung

Werner Wingefeld
Stadtbaurat

BUNDESSTADT BONN
Die Oberbürgermeisterin

**Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung
Aufstellung von Bebauungsplänen**

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 07.05.2009 folgendes beschlossen:

1. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7920-41 („Schlegelstraße“) im

Stadtbezirk Bonn , Ortsteil Gronau,

zwischen Willy-Brandt-Allee, Welckerstraße, Schlegelstraße und Heussallee als teilweise Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7920-35

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung aufgestellt.

2. Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8314-84 („An der Nesselburg“) im

Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Mehlem,

zwischen der Straße An der Nesselburg, dem Mehlemer Bach, den südwestlichen Grenzen der Hausgrundstücke Kunigundenstraße 19, 19a und 25 sowie der südöstlichen Grenze des Hausgrundstückes Kunigundenstraße 17

Die Bebauungsplanänderung wird im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung aufgestellt.

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung erfolgt während der Dienststunden (Montag und Donnerstag von 8 Uhr bis 18 Uhr sowie Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8 bis 13 Uhr) im Kataster- und Vermessungsamt, Aufzug 2, Etage 7 C, im Stadthaus, Berliner Platz 2, 53103 Bonn.

Bürgerbeteiligung im Internet unter:
www.bonn.de

Stellungnahmen können gemäß § 13 a Abs. 3 Nr. 2 bis zum 19.06.2009 schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Bonn, den 11.05.2009

In Vertretung

Werner Wingenfeld
Stadtbaurat

BUNDESSTADT BONN
Die Oberbürgermeisterin

Planfeststellung für die Verlagerung der Straßenbahngleise in Mittellage auf der Hausdorffstraße zwischen Bergstraße und Quirinusplatz sowie Haltestellenumbau der Straßenbahnhaltstellen „Hindenburgplatz“ und „Quirinusplatz“ in Bonn

Auf Antrag der Stadtwerke Bonn Verkehrs-GmbH hat die Bezirksregierung Köln gemäß §§ 28 ff. Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und § 74 Verwaltungs-

verfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) mit Beschluss vom 06.05.2009 – Az.: 25(67).5.8-1/08 - den Plan für das o. a. Vorhaben festgestellt.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und eine Ausfertigung des festgestellten Plans liegen in der Zeit

vom **28.05.2009** bis **10.06.2009** einschließlich in der Stadtverwaltung Bonn

Kataster- und Vermessungsamt, Bonn, Stadthaus, Berliner Platz 2, Aufzug 2, Etage 7C

während der Dienststunden Montag und Donnerstag von 8.00 - 18.00 Uhr sowie Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8.00 - 13.00 Uhr

zur Einsicht aus.

Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Träger des Vorhabens, den bekannten Betroffenen und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW)

Bonn, den 12.05.2009

In Vertretung

Werner Wingenfeld
Stadtbaurat

Änderung des Flächennutzungsplanes der Bundesstadt Bonn

Die Bezirksregierung Köln hat aufgrund § 6 Baugesetzbuch die 150. Änderung des Flächennutzungsplanes der Bundesstadt Bonn für ein Gebiet im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Buschdorf im Bereich Ägidienstraße, der Stadtbahn, der Stadtgrenze im Nordwesten und der Wohnbaufläche westlich der A 555 (Tannenbusch) genehmigt.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes mit der dazugehörigen Begründung und der zusammenfassenden Erklärung kann während der Dienststunden (Montag und Donnerstag von 8 bis 18 Uhr sowie Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8 bis 13 Uhr) im Stadtplanungsamt Bonn, Stadthaus, Berliner Platz 2, Aufzug 2, Etage 8 C, eingesehen werden.

Mit der Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches bei der Aufstellung dieser Änderung des Flächennutzungsplanes, mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplanes, ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Bundesstadt Bonn geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Bonn, den 20. Mai 2009

Bärbel Dieckmann

Oberbürgermeisterin

Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006
(GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 12.03.2009	PK-Nr. 7777.8129.2546
Betroffene/r Sandra Uhl, Im Mühlenbach 5, 53127 Bonn	
Datum 05.05.2009	PK-Nr. 7777.9949.8243
Betroffene/r Julia Dlugozima, Am Sonnenhang 41, 53721 Siegburg	
Datum 08.05.2009	PK-Nr. 7777.8108.0220
Betroffene/r Adam Stamirski, Clarenbachstraße 1, 50931 Köln	
Datum 18.02.2009	PK-Nr. 7777.8115.2698
Betroffene/r Al Ketbi Buti Al Sheraifi Mohammedi, Bonner Straße 48, 53175 Bonn	
Datum 25.03.2009	PK-Nr. 7779.3005.2726
Betroffene/r Thomas Kastner, Bahnhofsvorplatz 2, 50667 Köln	
Datum 29.08.2008	PK-Nr. 7779.6002.0954
Betroffene/r Ingo Rubert, Rheinbacher Straße 47, 53347 Alfter	
Datum 14.01.2009	PK-Nr. 7779.3000.5116
Betroffene/r Ingo Arno Rubert, erreichbar über City Streife, Amt 33-24, 53103 Bonn	
Datum 09.02.2009	PK-Nr. 7779.3002.3661
Betroffene/r Maik Simmen, erreichbar über City Streife, Amt 33-24, 53103 Bonn	

jetzt unbekanntem Aufenthaltes, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.
Das vorgenannte Dokument wird durch die öffentliche Bekanntmachung zugestellt; hierdurch werden Rechtsmittelfristen in Gang gesetzt.

Bonn, den **12.05.2009**

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag

gez. Hoppenkamps

/ 2.99

Wahlbekanntmachung

1 Am 07. Juni 2009 findet in der Bundesrepublik Deutschland die **Wahl zum Europäischen Parlament** statt. Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2 Zur Durchführung der Europawahl ist das Stadtgebiet Bonn in 197 Wahlbezirke mit den Nrn. 011 - 436 eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 05.05.2009 bis 16.05.2009 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die/der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 14.30 Uhr im Stadthaus, Bonn, Berliner Platz 2, zusammen.

3 Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist.

Die Wähler/innen werden gebeten, ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

In den Wahlbezirken 021, 042, 065, 076, 086, 094, 144, 166, 216, 245, 272, 361, 376, 413 und 427 wird mit nach Altersgruppen und Geschlecht gekennzeichneten Stimmzetteln gewählt (dies gilt nicht für die Briefwahl).

Das vorgenannte Verfahren dient der repräsentativen Wahlstatistik nach dem Wahlstatistikgesetz vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1023), geändert durch Gesetz vom 17.01.2002 (BGBl. I S. 412); das Wahlgeheimnis wird gewahrt.

Jede/r Wähler/in hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber/innen der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die/Der Wähler/in gibt ihre/seine Stimme in der Weise ab, dass er/sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin/von dem Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre/seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4 Die Wahlhandlung sowie die sich anschließende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

5 Wer einen von der Bundesstadt Bonn ausgestellten Wahlschein hat, kann an der Wahl

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk im Stadtgebiet Bonn oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich bei der Stadt Bonn (Wahlbüro) einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Unabhängig von der Möglichkeit zur Übersendung der Wahlbriefe durch die Post ist der Einwurf des Wahlbriefes in städtischen Briefkästen am 06. und 07. Juni 2009 nur am Stadthaus, Berliner Platz 2, zugelassen.

6 Jede/r Wahlberechtigte kann ihr/sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis der Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

gez.
B. Dieckmann

B e k a n n t m a c h u n g

Bildung von Briefwahlvorständen zur Feststellung der Wahlergebnisse der Briefwahl bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland am 07. Juni 2009 in der Bundesstadt Bonn

Gemäß § 5 Europawahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 423, 555), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. März 2008 (BGBl. I S. 394) - EuWG - i. V. m. §§ 6, 7 und 67 der Europawahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 1994 (BGBl. I S. 957), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung und der Europawahlordnung vom 3. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2378) - EuWO - habe ich die Bildung von Briefwahlvorständen angeordnet.

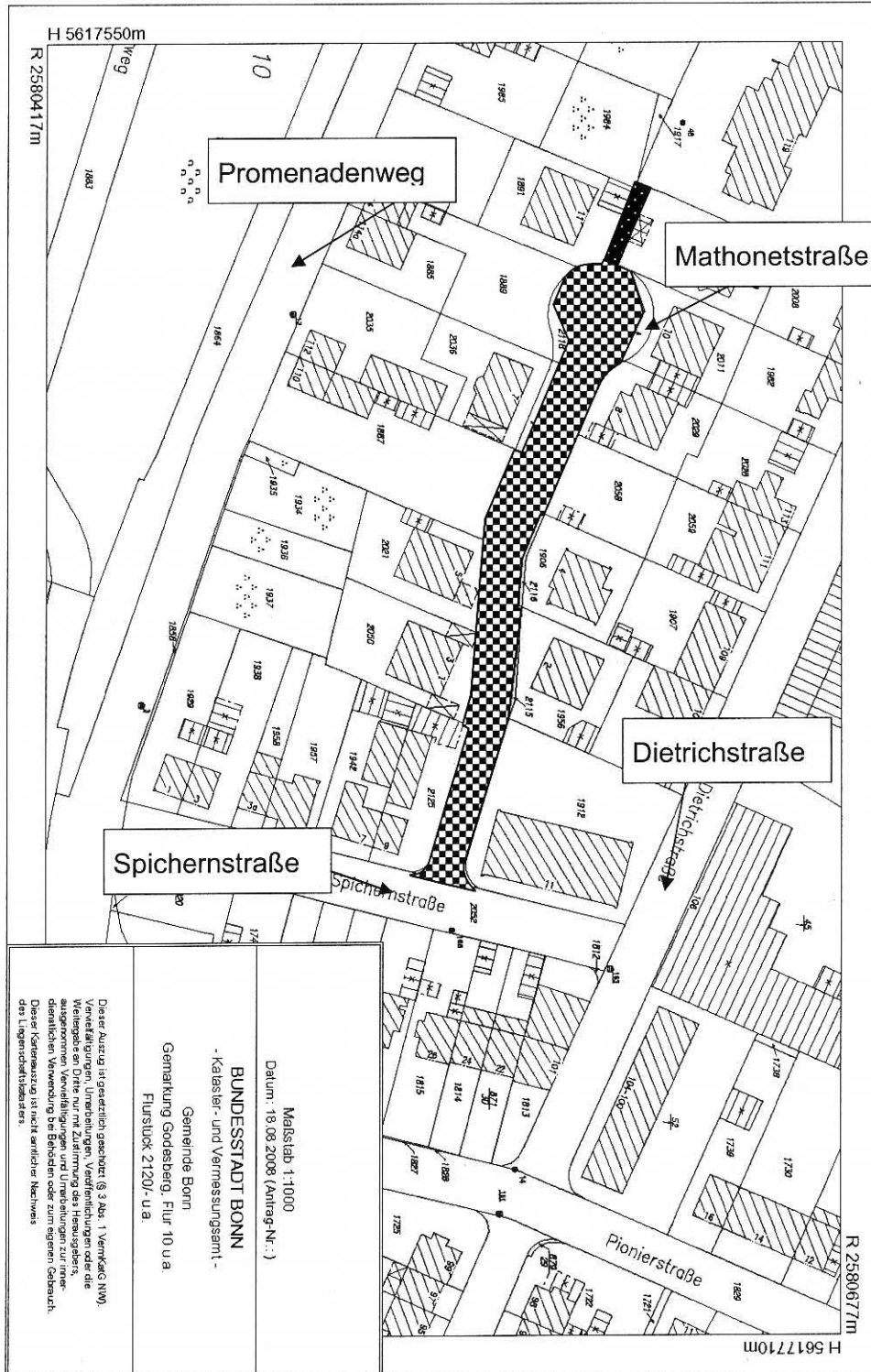
Zur Feststellung der Briefwahlergebnisse nach § 18 EuWG i. V. m. § 68 EuWO treten die Briefwahlvorstände zusammen

**am Sonntag, dem 07. Juni 2009, 14.30 Uhr,
im Stadthaus, Berliner Platz 2, 53111 Bonn.**

Die Ermittlung der Briefwahlergebnisse ist öffentlich; jedermann hat Zutritt.

gez.
B. Dieckmann

**Widmung der „Mathonetstraße“,
Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Godesberg - Nord**



Spichernstraße

Mathonetstraße

Dietrichstraße

Maßstab 1:1000
 Datum: 18.08.2008 (Antrag-Nr.:)
BUNDESTADT BONN
 -Kataster- und Vermessungsamt-
 Gemeinde Bonn
 Gemarkung Godesberg, Flur 10 u.a
 Flurstück 2120/- u.a.

Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt (§ 3 Abs. 1 VertriebsG NIM).
 Vervielfältigungen, Umbildungen, Veröffentlichungen oder die
 Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers,
 ausgenommen Vervielfältigungen und Umbildungen zur inner-
 dienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch.
 Dieser Kartenauszug ist nicht amtlicher Nachweis
 des Liegenschaftskatasters.

